

# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

**Bautechnisches Prüfamt** 

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA und der UEAtc

Datum:

Geschäftszeichen:

14.03.2011

II 51-1.23.11-612/10

Zulassungsnummer:

Z-23.11-1779

Antragsteller:

Variotec Sandwichelemente GmbH & Co. KG Weißmarterstraße 3 -5 92318 Neumarkt/Oberpfalz Geltungsdauer bis:

30. November 2012

Zulassungsgegenstand:

Vakuum-Wärmedämmplatten aus Kieselsäure "QASA"



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-23.11-1779 vom 16. November 2009.





Seite 2 von 8 | 14. März 2011

#### I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

1.23.11-612/10

Deutsches Institut



Seite 3 von 8 | 14. März 2011

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

## 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

# 1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung von Vakuum-Isolations-Paneelen (im Folgenden als VIP-Paneele bezeichnet) mit Deckschichten nach Tabelle 1.

Die beidseitig kaschierten VIP-Paneele haben die Bezeichnung "QASA" (im Folgenden als VIP-Elemente bezeichnet).

Die VIP-Paneele bestehen aus einem Stützkern aus pyrogenem Kieselsäure-Pulver und einem Trübungsmittel, umhüllt mit einem Polypropylenvlies als Staubschutz, unter Vakuum in eine mehrlagige metallisierte Hochbarrierefolie eingeschweißt und zusätzlich mit einer Permeationssperre umhüllt.

Die notwendigen Schweißnähte werden an den Kanten oder auf der Fläche der VIP-Paneele angeordnet. Die verschweißten Folienlaschen sind mit Hilfe eines Klebebandes an den VIP-Paneelen fixiert.

Die VIP-Paneele sind auf den Ober- und Unterseiten mit vollflächig aufgeklebten Deckschichten nach Tabelle 1 kaschiert.

Die Kanten der VIP-Elemente sind umlaufend mit einem Gewebeklebeband abgeklebt, so dass die Folienlaschen vom Gewebeklebeband verdeckt werden.

Tabelle 1: Art und Dicke der Deckschichten

1	Sperrholzplatte	3 mm
2	extrudierte Polystyrol-Schaumplatte (XPS)	5 mm
3	expandierte Polystyrol-Schaumplatte (EPS)	10 mm
4	Polyurethan-Hartschaumplatte (PUR)	15 mm
5	HDF- und MDF-Platten	3 mm
6	Hart-PVC Platte	2 mm
7	glasfaserverstärkte Kunststoffplatte (GFK)	1,5 mm
8	Gummigranulatmatte	3 mm
9	OSB-Platte	10 mm
10	Phonotherm Platte aus gepresstem Polyurethan	4 mm
11	Firetherm-Platte aus gepresstem Perlite	3 mm
12	PVC-Folie	3,7 mm
13	HPL-Laminatplatte	2 mm
14	Aluminiumblech	2 mm



## 1.2 Anwendungsbereich

Die VIP-Elemente dürfen entsprechend den Anwendungsgebieten DAD, DAA, DZ, DI, DEO, WAB, WH und WI nach der Norm DIN 4108-10<sup>1</sup>, Tabelle 1, verwendet werden.

DIN 4108-10:2008-06

Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Teil 10: Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe; Werkmäßig hergestellte Wärmedämmstoffe



Seite 4 von 8 | 14. März 2011

Deutsches Institut

für Bautechnik

# 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

## 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

# 2.1.1 Zusammensetzung und Herstellungsverfahren

Die VIP-Elemente müssen nach Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die den Zulassungsversuchen zugrunde lagen.

Zusammensetzung und Herstellungsverfahren sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

#### 2.1.2 Beschaffenheit

Die VIP-Paneele (ohne Deckschicht) müssen an allen Stellen gleichmäßig dick sein. Sie müssen gerade und parallele Kanten haben.

Die VIP-Paneele (ohne Deckschicht) müssen rechtwinklig und ihre Oberflächen eben sein. Die Anforderung an die Rechtwinkligkeit ist erfüllt, wenn bei der Prüfung nach DIN EN 824<sup>2</sup> an 10 Platten die Abweichung für jede Einzelmessung in Längen- und Breitenrichtung 0,6 % der jeweiligen Schenkellänge nicht überschreitet.

#### 2.1.3 Maße

Die VIP-Paneele (ohne Deckschicht) haben folgende Abmessungen (Neumaße

Länge: größer, gleich 400 mm Breite: größer, gleich 300 mm Dicke: 20 mm bis 50 mm

Länge und Breite werden nach DIN EN 822<sup>3</sup> ermittelt. Die Dicke ist nach DIN EN 823<sup>4</sup> z bestimmen.

Die zulässigen Abweichungen der gemessenen Einzelwerte von den angegebenen Nennmaßen betragen  $\pm\,5$  mm.

Sonderformate, die von den vorstehenden Längen- und Breitenmaßen abweichen, sind zulässig.

#### 2.1.4 Rohdichte

Jeder Einzelwert der Rohdichte der VIP-Paneele (ohne Deckschicht) einschließlich der mehrlagigen metallisierten Hochbarrierefolie und der Permeationssperre muss bei Prüfung nach DIN EN 1602⁵ mindestes 190 kg/m³ und höchstens 220 kg/m³ betragen.

#### 2.1.5 Flächengewicht

Das Flächengewicht der mehrlagigen metallisierten Hochbarrierefolie muss mindestens 110 g/m² betragen.

# 2.1.6 Wärmeleitfähigkeit

Bei den VIP-Paneelen (ohne Deckschicht) darf der Messwert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_{10,tr}$  (Anfangswerte vor Alterung) bei Prüfung nach DIN 52612-1<sup>6</sup> oder DIN EN 12667<sup>7</sup> den Wert 0,0040 W/(m·K) nicht überschreiten.

2	DIN EN 824:1994-11	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung der Rechtwinkligkeit; Deutsche	
3	DIN 5N 000 1004 14	Fassung EN 824:1994	
	DIN EN 822:1994-11	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung der Länge und Breite; Deutsche Fassung EN 822:1994	
4	DIN EN 823:1994-11	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung der Dicke; Deutsche Fassung	
1521		EN 823:1994	
5	DIN EN 1602:1997-01	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung der Rohdichte; Deutsche	
6		Fassung EN 1602:1996	
0	DIN 52612-1:1979-09	Wärmeschutztechnische Prüfungen; Bestimmung der Wärmeleitfähigkeit mit dem Plattengerät; Durchführung und Auswertung	
7	DIN EN 10007-0001 05		
	DIN EN 12667:2001-05	Wärmetechnisches Verhalten von Baustoffen und Bauprodukten; Bestimmung des	
		Wärmedurchlasswiderstandes nach dem Verfahren mit dem Plattengerät und dem	
		Wärmestrommessplatten-Gerät; Produkte mit hohem und mittlerem Wärmedurch-	
		lasswiderstand; Deutsche Fassung EN 12667:2001	

Z46274.10 1.23.11-612/10



# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-23.11-1779

Seite 5 von 8 | 14. März 2011

#### 2.1.7 Druckspannung bei 10 % Stauchung

Bei Prüfung der VIP-Paneele (ohne Deckschicht) nach DIN EN 826<sup>8</sup> muss jeder Einzelwert der Druckspannung bei 10 % Stauchung mindestens  $\sigma_{10\%}$  = 290 kPa betragen.

# 2.1.8 Dimensionsstabilität bei definierten Temperatur- und Feuchtbedingungen

Die Dimensionsstabilität bei 70 °C und 90 % relative Luftfeuchte ist nach DIN EN 16049 zu bestimmen.

Die relativen Änderungen der Länge, der Breite und der Dicke der VIP-Paneele (ohne Deckschicht) dürfen 1 % nicht überschreiten.

# 2.1.9 Verformung bei definierter Druck- und Temperaturbeanspruchung

Die Verformung ist bei 40 kPa und 70 °C nach DIN EN 1605<sup>10</sup> zu bestimmen.

Die Dickenänderung der VIP-Paneele (ohne Deckschicht) darf 2 % nicht überschreiten.

# 2.1.10 Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene

Die Zugfestigkeit der VIP-Paneele (ohne Deckschicht) oder der VIP-Elemente (einschließlich der jeweiligen Deckschicht) senkrecht zur Plattenebene ist nach DIN EN 1607<sup>11</sup> zu bestimmen. Kein Prüfergebnis darf den Wert von 90 kPa unterschreiten.

#### 2.1.11 Brandverhalten

Die VIP-Elemente (mit der jeweiligen Deckschicht) müssen, geprüft nach DIN 4102-1<sup>12</sup>, die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B2) erfüllen.

#### 2.1.12 Innendruck

Der Innendruck der VIP-Elemente ist 24 Stunden nach der Herstellung mit Hilfe eines Laser-Abstandsmessers<sup>13</sup> zu bestimmen. Der Innendruck darf den Wert von 3 mbar bei Auslieferung der VIP-Elemente nicht überschreiten.

## 2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

# 2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der VIP-Elemente sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

#### 2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Die VIP-Elemente sind so zu verpacken, dass während des Transports und der Lagerung auf der Baustelle das Vakuum durch eine Verletzung der Hochbarrierefolie nicht zerstört wird.

#### 2.2.3 Kennzeichnung

Das Bauprodukt bzw. die Verpackung des Bauprodukts muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Deutsches Institut

DIN EN 826:1996-05 Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung des Ver altens bei Drud spruchung; Deutsche Fassung EN 826:1996 Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung der Dimensionsstabilität bei DIN EN 1604:2007-06 definierten Temperatur- und Feuchtebedingungen; Deutsche Fassung EN 1604: 10 DIN FN 1605:2007-06 Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung der Verformung bei definierter Druck- und Temperaturbeanspruchung; Deutsche Fassung EN 1605:1996+A1:2006 11 Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung der Zugfestigkeit senkrecht zur DIN FN 1607:1997-01 Plattenebene; Deutsche Fassung EN 1607:1996 12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforde-DIN 4102-1:1998-05 rungen und Prüfungen

Messung des Innendrucks mittels Folienabhebeverfahren.

Z46274.10 1.23.11-612/10



Seite 6 von 8 | 14. März 2011

Weiterhin sind folgende Angaben anzubringen:

- VIP-Elemente "QASA" nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-23.11-1779
- Anwendungsgebiete DAD, DAA, DZ, DI, DEO, WAB, WH und WI nach DIN 4108-10
- Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit
- Nenndicke, Nennlänge und Nennbreite in mm der VIP-Paneele Dicke der Deckschicht in mm
- normalentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B2)
- Variotec Sandwichelemente GmbH & Co. KG, 92318 Neumarkt/Oberpfalz
- Herstellwerk<sup>14</sup> und Herstelldatum<sup>14</sup>
- Hinweis: Der Einbau der VIP-Elemente "QASA" entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-23.11-1779 darf nur durch geschulte Fachbetriebe erfolgen, die vom Antragsteller in einer Liste geführt werden.

Der Lieferschein muss folgende Angaben enthalten:

VIP-Elemente "QASA" nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-23.11-1779

# 2.3 Übereinstimmungsnachweis

# 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwenddungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

## 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in Tabelle 2 aufgeführten Maßnahmen einschließen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergreich nutzen derungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Darf auch verschlüsselt angegeben werden.

Deutsches Institut für Bautechnik

1.23.11-612/10

Z46274.10

14



Seite 7 von 8 | 14. März 2011

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

#### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, sind Proben nach dem festgelegten Prüfplan zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Es sind mindestens die Prüfungen nach Tabelle 2 sowie die Kontrolle der Kennzeichnung durchzuführen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle oder der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und auf Verlangen der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Tabelle 2: Art und Umfang der Prüfungen im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises

		Mindesthäufigkeit	
Eigenschaft	Prüfung nach Abschnitt	Werkseigene Produktionskontrolle*	Fremdüberwachung"
Ausgangsstoffe	-	laufende Kontrolle	-
Beschaffenheit	2.1.2	täglich	zweimal jährlich
Маßе	2.1.3	täglich	zweimal jährlich
Rohdichte	2.1.4	täglich	zweimal jährlich
Flächengewicht/Folie	2.1.5	-	zweimal jährlich
Wärmeleitfähigkeit	2.1.6	täglich***	zweimal jährlich
Druckfestigkeit	2.1.7	einmal wöchentlich	zweimal jährlich
Dimensionsstabilität bei 70 °C/80 %	2.1.8	-	zweimal jährlich
Verformung bei 40 kPa/70 °C	2.1.9	-	zweimal jährlich
Zugfestigkeit	2.1.10		zweimal jährlich
Brandverhalten	2.1.11	einmal monatlich	zweimal jährlich
Innendruck	2.1.12	jedes VIP-Element 24 h nach Herstellung	-
			28

an drei Proben

Z46274.10 1.23.11-612/10

Deutsches Institu für Bautechnik

an zwei Nenndicken

nach der Herstellung



Seite 8 von 8 | 14. März 2011

### 3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

## 3.1 Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit

Für den rechnerischen Nachweis des Wärmedurchlasswiderstandes der Bauteile gilt für die VIP-Paneele (ohne die jeweilige Deckschicht) folgender Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit:

$$\lambda = 0.0070 \text{ W/(m \cdot \text{K})}$$

Dabei sind die zusätzlichen Wärmeverluste durch den Wärmebrückeneffekt des Randbereichs der VIP-Paneele berücksichtigt.

# 3.2 Mindestwärmeschutz

Die Bauteile, in denen die VIP-Elemente verwendet werden, müssen auch im Falle des Versagens des Vakuums der VIP-Paneele die Anforderungen an den Mindestwärmeschutz nach DIN 4108-2<sup>15</sup>, Tabelle 3, erfüllen.

Für die belüfteten VIP-Paneele (ohne die jeweilige Deckschicht) gilt folgender Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit:

$$\lambda = 0.020 \text{ W/(m·K)}$$

#### 3.3 Nenndicke

Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstandes der VIP-Paneele ist die Nenndicke der VIP-Paneele (ohne die jeweilige Deckschicht) anzusetzen.

#### 3.4 Brandverhalten

Die VIP-Elemente sind normalentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B2).

# 4 Bestimmungen für die Ausführung

Der Einbau der VIP-Elemente darf nur durch geschultes Fachpersonal erfolgen, das über ausreichende Erfahrungen für den sorgfältigen Umgang bei der Handhabung der VIP-Elemente verfügt.

Dabei ist insbesondere Folgendes zu beachten:

- Bei jeder Lieferung sind die VIP-Elemente durch eine Sichtkontrolle zu überprüfen.
- Die VIP-Elemente dürfen nicht mechanisch durch Sägen, Schneiden oder Bohren beschädigt werden.
- Der Untergrund für die Verlegung der VIP-Elemente muss eben sein.
- Es muss ein ausreichender Schutz der VIP-Elemente vor Beschädigungen auch während der Nutzungsphase gewährleistet sein, z. B. durch das Anbringen einer Vorsatzschale.

Der Antragsteller hat eine Liste der geschulten Fachbetriebe zu führen, die dem Deutschen Institut für Bautechnik und der Überwachungsstelle unaufgefordert in der jeweils neuesten Fassung vorzulegen ist.

Otto Fechner Referatsleiter Deutsches Institut
für Bautechnik
28

<sup>15</sup> DIN 4108-2:2003-07

Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Teil 2: Mindestanforderungen an den Wärmeschutz

746274.10 1.23.11-612/10